

BEBAUUNGSPLAN BIRKENSTRASSE DER STADT PENZBERG - LANDKREIS WEILHEIM / SCHONGAU



BEBAUUNGSPLAN M 1/1000
VOM SEPTEMBER 1976
GEÄNDERT APRIL 1978
GEÄNDERT 15.9.1978

FESTSETZUNGEN:

1. GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
2. BAUGRENZE
3. STRASSEN- U. WEGEBEGRENZUNGSLINIE
4. GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
5. WR REINES WOHNGEBIET (AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG)
6. NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
7. GESCHLOSSENE BAUWEISE
8. ZWINGENDE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
9. SD SATTELDACH
10. AUTOSTELLPLÄTZE
11. MÜLLTONNENHÄUSCHEN
12. GA GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT FLACHDACH, DIE ZUFAHRSPFEILE MARKIEREN DIE EINFABRT
13. VORGESCHLAGENE GEBÄUDEFORM MIT FIRSTRICHTUNG
14. REGELQUERSCHNITT
DACHNEIGUNG 24 - 26°
TRAUFE 0,50 m
ORTGANG 0,30 m
SOCKEL 0,30 m
STOCKWERKSHÖHE 2,75 m
15. SICHTFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEPFLANZUNG UND EINZAUNUNG ÜBER 1,00m HOHE FREIZUHALTEN
16. DIE max BAULICHE NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN UND DIE FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL BESTIMMT, SOWIE DURCH DIE GFZ.
17. ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
18. KINDERSPIELPLATZ
- 19a. DAS GUTACHTEN DES GRUNDBAULABORS MÜNCHEN K.BACK, E.SYDEL NR. 7629 VOM 6.4.1976 NEBST DEN ANLAGEN 1-6 IST BESTANDTEIL DER FESTSETZUNGEN UND BEI DER PLANUNG UND AUSFÜHRUNG ZU BEACHTEN
- 19b. GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI EINER GRUNDSTÜCKSMINDESTGRÖSSE VON 180m²
- 19c. JE REIHENHAUS IST NUR 1 WE ZULÄSSIG
20. EINFRIEDUNGEN NUR IN MASCHENDRAHTZAUN (1m HOHE) ZULÄSSIG. HECKENHINTERPFLANZUNG (KEINE THUIEN) SIND MÖGLICH (max. bis OK ZAUN)
21. BEPFLANZUNGSPLAN IST BEI BAUVORLAGE MIT VORZULEGEN
22. STROM- UND TELEFONKABEL SIND ALS ERDKABEL ZU VERLEGEN
23. JE HAUSZEILE IST NUR EINE ANTENNENANLAGE ZULÄSSIG
24. DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG, JE EH IST NUR 1 DACHFLÄCHENFENSTER (max. 0,6m²) ZULÄSSIG
25. DIE DACHEINDECKUNG DER GENEIGTEN DÄCHER HAT MIT DUNKEL ENGBOBIERTEN PFANNEN ZU ERFOLGEN
26. ZIERPUTZ UND ZYKLOPENMAUERWERK SOWIE DIE VERWENDUNG VON METALLENEN, ZEMENTGEBUNDENEN ODER AUS KUNSTSTOFF HERGESTELLTEN WANDVERKLEIDUNGEN ALS WETTERMANTEL IST UNTERSAGT.
27. IM GELTUNGSBEREICH IST DIE AUFSTELLUNG VON LAGERBEHÄLTERN IM FREIEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE STOFFE UNTERSAGT. DES WEITEREN IST DAS AUFSTELLEN VON WOHNVAGEN IM FREIEN NICHT ERLAUBT.
28. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE LANDWIRTSCHAFTLICHE GRÜNFLÄCHE
29. PRIVATWEGE MIT ÖFFENTLICHER WIDMUNG SIND BEIDSEITIG 1,75m VON BEPFLANZUNG UND UMZÄUNUNG FREIZUHALTEN
30. TRAFOSTATION
31. DIE BEGRENZUNG DES KINDERSPIELPLATZES IST ZUM SÄUBACH UND ZUR BIRKENSTRASSE DURCH EINEN MASCHENDRAHTZAUN ZU SICHERN
32. DAS GELÄNDENIVEAU DER ZEILEN 1,3,5,8 IST UM ca. 1,0 m ANZUHEBEN

SATZUNG:

DIE STADT PENZBERG (Obb.) ERLÄSST AUFGRUND § 9 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART. 107 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAY. BO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 15.9.1977 (BG BL. I NR. 13 1763) UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GV BL. S.161), DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG:

HINWEISE:

33. SÄUBACH MIT 5m BREITER, BEFAHRBAHRER UFERBEFESTIGUNG
34. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
35. VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
36. MASSZAHLEN
37. FLURSTÜCKSNUMMERN
38. NUMMIERUNG DER PARZELLEN ZEILENWEISE
39. BÖSCHUNG
40. DIE KELLER SIND ALS WASSERDICHTEN WÄNNEN AUSZUFÜHREN.

VERFAHRENSVERMERKE:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 26.09.78 BIS 30.10.1978 IN DER STADTVERWALTUNG PENZBERG (Obb.) ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

PENZBERG, (Obb.), den 03.11.1978



Kresner
(1. BÜRGERMEISTER)

DIE STADT PENZBERG (Obb.) HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 07.12.1978 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PENZBERG, (Obb.), den 14.12.1978



Kresner
(1. BÜRGERMEISTER)

DAS LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 20.07.1982 NR. 610-2 Sg. 40 GEMÄSS § 11 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 2 NR. 2 DER DELEGATIONSVERORDNUNG VOM 25. NOVEMBER 1969 (GVBL. S.370) IN DER FASSUNG DER VO VOM 28. JANUAR 1977 GENEHMIGT.

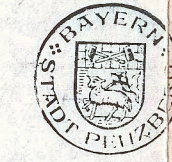
Weilheim i.Ob den 10. Oktober 1983



IA. *Pachmann*
(Pachmann, Regierungsrätin)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM ab 07.12.82 BIS 7.12.82 IN DER STADTVERWALTUNG PENZBERG (Obb.) GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 07.12.1982 ORTSÜBLICH DURCH *Amtsblatt* BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTS VERBINDLICH.

PENZBERG, (Obb.), den 09.12.1982



Kresner
(1. BÜRGERMEISTER)

DER PLANFERTIGER: MÜNCHNER GRUND
BAUBETREUUNGS- U. BETEILIGUNGS- GMBH
AMALIENSTRASSE 62. 8000 MÜNCHEN 40